

50. Ist bei einem fortgesetzten Verbrechen des Meineids der § 157 St.G.B.'s auf das fortgesetzte Verbrechen anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Strafermäßigung nur bei einem der geleisteten Meineide vorliegen?

St.G.B. §§ 73. 157 Abs. 1 Nr. 1. 2.

V. Straffenat. Urt. v. 4. Februar 1910 g. A. V 788/09.

I. Schwurgericht Detmold.

Die Angeklagte ist eines fortgesetzten Verbrechens des Meineids schuldig gesprochen, weil sie in einem Rechtsstreit ihres Kindes über ein und dieselbe Tatsache zweimal vor Gericht als Zeugin eidlich vernommen, beide Male zu Gunsten ihres Kindes die gleiche unwahre Aussage gemacht hat. Nach dem Geschworenenurtheile steht fest, daß ihr bei der zweiten Vernehmung die Angabe der Wahrheit eine Verfolgung wegen Verbrechens zuziehen konnte, und daß sie die falsche Aussage zu Gunsten einer Person, rücksichtlich deren sie die Aussage ablehnen durfte, erstattet hat, ohne über ihr Recht, die Aussage abzulehnen, belehrt worden zu sein. Im Urtheile ist die Anwendung des § 157 St.G.B.'s abgelehnt, weil hier die Strafermäßigungsgründe nicht auf das fortgesetzte Verbrechen als Ganzes, sondern nur auf einen Teil dieses Verbrechens zuträfen. Die Revision der Angeklagten ist verworfen.

Aus den Gründen:

Der Revision ist zuzugeben, daß das fortgesetzte Verbrechen strafrechtlich nicht nach seinen strafbaren Einzelhandlungen getrennt werden darf, sondern vom Richter als einheitliches Ganzes behandelt werden muß. Daraus folgt aber nicht, daß die strafbaren Einzelhandlungen nicht in gewissem Grade tatsächlich und rechtlich verschieden gestaltet sein können, und ebensowenig, daß die für eine solche Einzelhandlung zutreffenden Strafermäßigungsgründe wegen der Einheit der Straftat ohne weiteres auf das Ganze zu beziehen sind. Die Rechtsprechung hat unbedenklich angenommen, daß einfache und schwere Diebstähle ebenso im Verhältnisse der Verbrechensfortsetzung zueinander stehen können, wie einfache und gefährliche Körperverletzungen, und erkennt stetig an, daß Versuch und vollendetes Verbrechen geeignet sind, zusammen ein fortgesetztes Verbrechen zu bilden. Sie folgert daraus aber keineswegs, daß das ganze Verbrechen aus dem Gesichtspunkte der mindestenschweren Einzelhandlung bestraft werden dürfe. Eine solche Folgerung wäre auch unannehmbar. Denn sie müßte beispielsweise dahin führen, daß derjenige, der fortgesetzt handelnd sich erst eines einfachen, dann eines schweren Diebstahls schuldig gemacht hat, milder bestraft werden müßte, als derjenige, dem nur ein einziger schwerer Diebstahl zur Last fiel. Nicht anders liegt aber die Sache im gegebenen Falle.

Die Angeklagte, die am 27. Oktober 1908 einen Meineid ge-

leistet hat, bei dem die Strafermäßigungsgründe des § 157 St.G.B.'s nicht vorhanden waren, kann nicht den Anspruch erheben, um desswillen gelinder bestraft zu werden, weil sie Gelegenheit hatte, am 19. Februar 1909 unter solchen strafmindernden Umständen ihr Verbrechen weiter fortzusetzen. . . . Die Auffassung des ersten Richters steht vielmehr mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang. Aus der Regelung, die der Fall einer Verletzung mehrerer Strafgesetze durch ein und dieselbe Handlung in § 73 St.G.B.'s gefunden hat (Idealkonkurrenz), ergibt sich deutlich als ein Grundgedanke des Strafgesetzbuchs, daß dann, wenn eine und dieselbe Handlung unter verschiedenen schweren Strafandrohungen fällt, die schwerste Strafandrohung allein maßgebend sein soll. Dieser Grundgedanke muß ebenso wie in den Fällen des Fortsetzungszusammenhanges zwischen versuchtem und vollendetem, schwerem und leichterem Verbrechen auch auf die Fälle Anwendung finden, in denen bei einem und demselben fortgesetzten Verbrechen Strafermäßigungsgründe für die eine Einzelhandlung vorliegen, für die anderen aber fehlen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 226 (227), Bd. 31 S. 150; Goldb. Arch. Bd. 50 S. 133).